



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 16. September 2005 (21.09)
(OR. fr)

12333/05

PUBLIC 7

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
JULI 2005

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Juli 2005 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimm Enthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregeln vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im Juli 2005 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "Dokumente" – "Aufstellung der Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-Mail unter der Adresse transparency@consilium.eu.int angefordert werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

JULI 2005			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGELN
2672. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Juli			
Beschluss des Rates über den Schutz des Euro gegen Fälschung durch Benennung von Europol als Zentralstelle zur Bekämpfung der Euro-Fälschung	8380/05		Einstimmigkeit
Rahmenbeschluss des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe	9810/05 + COR 1 (it) + COR 2 (el) + COR 3 (de) + COR 4 (da) + COR 5 + COR 6 (lv) + REV 1 (hu) + REV 1 COR 1 (hu) + REV 3 (lt)	77/05, 78/05, 79/05 80/05	Einstimmigkeit

JULI 2005			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGELN
Entscheidung des Rates über Leitlinien für beschäftigungs- politische Maßnahmen der Mitgliedstaaten	10205/05 + COR 1 (lv) + REV 1 (pt) + REV 2 (cs) + REV 3 (de) + REV 4 (lt)	81/05	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebens- bedingungen (EU-SILC)	PE-CONS 3624/05		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft ein- oder aus der Gemeinschaft ausgeführt werden	PE-CONS 3646/05		Qualifizierte Mehrheit
Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemein- schaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Män- nern sowie des Beschlusses 848/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind	PE-CONS 3630/05		Qualifizierte Mehrheit

JULI 2005			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGELN
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße	PE-CONS 3623/05	82/05, 83/05, 84/05, 85/05, 86/05	Dagegen EL, MT Enthaltung CY Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/408/EWG des Rates über Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen	PE-CONS 3636/05	87/05, 88/05	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen	PE-CONS 3614/05	89/05	Qualifizierte Mehrheit
2673. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen: Haushalt) vom 15. Juli 2005			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	10193/05 + COR 2 (fi) + REV 1 (hu) + REV 2 (lt) + REV 3 (sl)		Qualifizierte Mehrheit

ERKLÄRUNG 77/05**Erklärung des Rates zu der Möglichkeit, das MARPOL-Übereinkommen 73/78 zu überprüfen**

"Der Rat ersucht die Kommission, die Möglichkeit zu sondieren, im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation eine Initiative zu starten, die darauf abzielt, das MARPOL-Übereinkommen 73/78 – insbesondere dessen Anlagen mit Bestimmungen zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl und schädliche flüssige Stoffe – zu überprüfen und die Ausnahmebestimmungen zu den Verboten, diese Substanzen in das Meer einzuleiten, auf der Grundlage der jüngsten Rechtsvorschriften der EG und der EU über die Verschmutzung durch Schiffe einzuschränken und dem Rat im Laufe des Jahres 2006 darüber zu berichten."

ERKLÄRUNG 78/05**Erklärung des Rates und der Kommission zur Angleichung von Artikel 2 des Rahmenbeschlusses an die endgültige Fassung der Artikel 4 und 5 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße**

"Der Rat und die Europäische Kommission sind sich des komplementären Charakters des Rahmenbeschlusses und der Notwendigkeit, dessen Bestimmungen an die Bestimmungen der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße anzugleichen, bewusst und kommen deshalb überein, den Artikel 2 des Rahmenbeschlusses an die endgültige Fassung der Artikel 4 und 5 dieser Richtlinie anzugleichen."

ERKLÄRUNG 79/05

Erklärung der Kommission zu Artikel 11 Absatz 3

"Bei der Erstellung ihres in Artikel 11 Absatz 3 vorgesehenen Berichts an den Rat will die Kommission die wirtschaftlichen Auswirkungen aller gegebenenfalls von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen sowie deren Auswirkungen auf die Bekämpfung der Meeresverschmutzung evaluieren."

ERKLÄRUNG 80/05

Erklärung der Kommission

"Da es wichtig ist, Maßnahmen gegen die Verschmutzung durch Schiffe zu ergreifen, befürwortet die Kommission, dass von Schiffen ausgehende Einleitungen von Schadstoffen unter Strafe gestellt werden und dass im Falle von Verstößen gegen die gemeinschaftlichen Vorschriften über die Verschmutzung durch Schiffe Sanktionen auf nationaler Ebene erlassen werden.

Die Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass der Rahmenbeschluss nicht das geeignete Rechtsinstrument ist, mit dem die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden können, die illegale Einleitung von Schadstoffen in das Meer unter Strafe zu stellen und entsprechende strafrechtliche Sanktionen auf nationaler Ebene einzuführen.

Wie die Kommission vor dem Gerichtshof im Zusammenhang mit dem von ihr angefochtenen Rahmenbeschluss "Schutz der Umwelt durch das Strafrecht" (Rechtssache C-176/03) betont hat, ist sie der Ansicht, dass im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Verwirklichung der Ziele nach Artikel 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft die Gemeinschaft dafür zuständig ist, die Mitgliedstaaten aufzufordern, auf nationaler Ebene Sanktionen – gegebenenfalls auch strafrechtlicher Art – einzuführen, wenn sich dies als erforderlich erweist, um ein Gemeinschaftsziel zu erreichen.

Dies gilt in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der Verschmutzung durch Schiffe; Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 80 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

In Erwartung des Urteils in der Rechtssache C-176/03 behält sich die Kommission für den Fall, dass der Rat den Rahmenbeschluss ungeachtet dieser Gemeinschaftszuständigkeit annimmt, alle ihre Rechte nach dem Vertrag vor."

ERKLÄRUNG 81/05

Erklärung der italienischen Delegation

"Italien verfügt seit einiger Zeit über ein System zur Überwachung grenzüberschreitender Bewegungen von Barmitteln und stimmt daher dem Geist und den Zielen des Verordnungsvorschlags zu.

Hinsichtlich der Schwelle, ab der die Verordnung Anwendung findet, würde Italien gerne Folgendes bemerken:

- Die Schwellen in denjenigen Mitgliedstaaten, die bereits über einzelstaatliche Vorschriften für die Überwachung grenzüberschreitender Bewegungen von Barmitteln verfügen, sind unterschiedlich. Im Interesse einer Harmonisierung muss es jedoch eine einheitliche Gemeinschaftsschwelle geben.
- Italien vertritt die Auffassung, dass die Schwelle für die Anwendung der Verordnung der im bereits geltenden Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Schwelle entsprechen sollte. In den Geldwäsche-Richtlinien, die einen engen Zusammenhang mit dem zur Diskussion stehenden Vorschlag aufweisen, ist ein Schwellenbetrag von EUR 15.000 für die Anwendung der Präventivmaßnahmen festgelegt. Zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gesamtkohärenz des Gemeinschaftsrechts sollte in dieser Richtlinie bei einer späteren Überarbeitung derselbe Schwellenwert gewählt werden.
- Die Anwendung unterschiedlicher Schwellen kann bei den Bürgern zudem Verwirrung stiften. Dies gilt insbesondere bei ergänzenden Regelungen oder Regelungen, die von den Bürgern als solche betrachtet werden."

ERKLÄRUNG 82/05

Erklärung des Rates zu Erwägungsgrund 8 sowie zu den Artikeln 4 und 5

"Der Rat ist sich darin einig, dass die Geldbußen nicht versicherbar sein sollten und dass diese Frage in den einschlägigen internationalen Gremien zur Sprache gebracht werden sollten."

ERKLÄRUNG 83/05

Einseitige Erklärung Maltas zur Verschmutzung durch Schiffe

"Malta befürwortet das grundlegende Ziel der Richtlinie, nämlich die Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe, die eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellt. Da Malta ein Inselstaat ist, hängt seine wirtschaftliche und soziale Lebensfähigkeit in jeder Hinsicht von einer nachhaltig gesunden Meeresumwelt ab.

Malta vertritt jedoch die Auffassung, dass diese Richtlinie nicht mit dem internationalen Seerecht im Einklang steht. Denn für die Festlegung von Vorschriften zur Regulierung eines Wirtschaftszweigs, der wie die Schifffahrtsindustrie naturgemäß globaler Art ist, wäre das internationale Seerecht der am Besten geeignete Rahmen. Malta möchte seine Solidarität mit der Schifffahrtsindustrie, die Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Richtlinie und ihren negativen Auswirkungen auf den Seemannsberuf in Europa angemeldet hat, zum Ausdruck bringen. In einer Zeit, in der sich Europa – wie auch der Rest der Welt – einem gravierenden Mangel an Seeleuten gegenüber sieht, können diese Richtlinie und der parallel zu ihr gelagerte Rahmenbeschluss lediglich bewirken, dass potenzielle Seeleute von einer Laufbahn im Schifffahrtssektor abgehalten werden und somit den Anstrengungen der Gemeinschaft um eine Lösung des Problems entgegengewirkt wird.

Malta verleiht erneut der Hoffnung Ausdruck, dass das mit dieser Richtlinie begründete einseitige Vorgehen keinen Präzedenzfall darstellt, der die Autorität der Internationalen Schifffahrtsorganisation weiter untergraben würde. Es wäre sehr bedenklich, wenn die internationale Geltung der Seeverkehrsnormen von Drittstaaten in Frage gestellt würde, die internationale Rechtsvorschriften bewusst ignorieren, und zwar nicht in der Absicht, sich strengere Regeln zu geben, sondern zu Zwecken des Missbrauchs und der Manipulation. Es ist wichtig, dass Europa im Einklang mit seiner langen Tradition der Achtung der Rechtsstaatlichkeit handelt und für den Grundsatz der weltweiten Geltung des Völkerrechts insbesondere in Bezug auf die Schifffahrtsindustrie eintritt.

Malta teilt ferner nicht die Auffassung, dass Geldsanktionen administrativer oder sonstiger nicht-strafrechtlicher Art im Zusammenhang mit einer Verschmutzung nicht versicherbar sein sollten. Durch eine Nichtversicherbarkeit dieser Geldsanktionen würde die Schifffahrtsindustrie, die ja bereits zahlreiche Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit im Seeverkehr unternommen hat, in unangemessener und unfairer Weise belastet. Nach Ansicht Maltas fügt sich dieses Thema nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie ein; diese bezweckt, Verschmutzungsdelikte durch Schiffe zu bestimmen, überlässt die Regelung der damit verbundenen Sanktionen jedoch dem parallelen Rahmenbeschluss.

Aus diesem Grund stimmt Malta gegen diese Richtlinie."

ERKLÄRUNG 84/05

Erklärung Griechenlands

"Griechenland befürwortet das Ziel der Richtlinie, nämlich den Schutz der Meeresumwelt, und bekundet sein besonderes Interesse an der Förderung dieses Schutzes sowohl aufgrund der geographischen Besonderheiten des Landes (lange Küstenstrecken und viele Inseln) als auch wegen der besonderen Bedeutung des Tourismussektors für die griechische Volkswirtschaft.

Dennoch ist Griechenland außerstande, dem Text der Richtlinie zuzustimmen, weil deren Bestimmungen über das geltende internationale Recht hinaus gehen, und weil daher mit entsprechend ungünstigen Auswirkungen auf die Schifffahrt im Allgemeinen zu rechnen ist.

Griechenland vertritt insbesondere die Auffassung, dass die Bestimmungen der Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen gegenüber dem Schifffahrtssektor und den seemännischen Berufen über die Bestimmungen des MARPOL-Übereinkommens hinausgehen und dem internationalen Charakter der Handelsschifffahrt zuwiderlaufen, für die unbedingt einheitliche internationale Normen gelten müssen.

Griechenland vertritt ferner die Auffassung, dass die rechtliche Unsicherheit, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben wird, das Niveau des rechtlichen Schutzes der Seeleute aus der Gemeinschaft und generell der in der Seeschifffahrt tätigen Personen herabsetzen und letztendlich junge Menschen und junge Unternehmer davon abhalten wird, seemännische Berufe zu ergreifen bzw. im Schifffahrtssektor der Europäischen Union tätig zu werden.

In diesem Zusammenhang und mit Bezug auf die Frage der Versicherung von Geldbußen, die in Fällen einer Meeresverschmutzung verhängt werden, vertritt Griechenland unter Berücksichtigung der internationalen Versicherungspraxis die Auffassung, dass nur Geldbußen, die als strafrechtliche Sanktion verhängt werden, nicht versicherbar sind."

ERKLÄRUNG 85/05

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu Erwägungsgrund 10a

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hält den Aufbau einer Europäischen Küstenwache, die sowohl für die Prävention als auch für die Unfallfolgenbekämpfung zuständig ist, nicht für sachdienlich und zieht eine Verstärkung der Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten auf diesen Gebieten einer neuen europäischen Organisation vor."

ERKLÄRUNG 86/05

Erklärung Zyperns

"Zypern befürwortet den allgemeinen Grundsatz und die Ziele dieser Richtlinie, Sanktionen gegen alle für die Meeresverschmutzung durch Schiffe Verantwortlichen, zu verhängen und so zur Bekämpfung dieser Verschmutzung und zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Aufgrund des internationalen Charakters der Schifffahrtsindustrie muss jede Rechtsvorschrift jedoch mit den internationalen Normen in Einklang stehen und die Bekämpfung der Verschmutzung durch die Verhängung von Sanktionen gegen die Verantwortlichen darf in keinem Fall eine Ausnahme darstellen.

Zypern vertritt die Auffassung, dass die Abänderungen, die bei der Prüfung sowohl des Richtlinien- vorschlags als auch des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss vorgenommen wurden, von den einschlägigen Bestimmungen des internationalen MARPOL-Übereinkommens über Verhütung und Ahndung der Verschmutzung abweichen.

Angesichts der genannten Abweichung sieht sich Zypern außerstande, der Annahme dieser Bestimmungen zuzustimmen, und wird sich infolgedessen bei der Abstimmung über diese Richtlinie der Stimme enthalten.

Zypern ist angesichts der Wichtigkeit eines Versicherungsschutzes gegen einschlägige Geldbußen und unter Berücksichtigung der internationalen Versicherungspraxis im Seeverkehr zudem der Auffassung, dass Geldbußen versicherbar sind, da sie nach anderen Kriterien verhängt werden als denjenigen, auf deren Grundlage die Gerichte vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Verstöße ahnden."

ERKLÄRUNG 87/05

Erklärung der italienischen Delegation

"Italien begrüßt die vorgeschlagenen Richtlinien und wünscht ihre rasche Annahme.

In Bezug auf den Richtlinienentwurf für Sitze hätte Italien die Ausweitung des Verbots von nach der Seite gerichteten Sitzen auf alle Fahrzeugklassen bevorzugt. Italien ersucht die Kommission, dieses Thema eingehender zu untersuchen, damit die im ursprünglichen Kommissionsvorschlag für Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M₃ mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen vorgesehene fünfjährige Ausnahmeregelung nicht weiter ausgedehnt wird.

In Bezug auf den Richtlinienentwurf für Sicherheitsgurte fordert Italien die Kommission zu Maßnahmen für eine weitere Ausweitung der obligatorischen Ausstattung von Bussen der Klasse II mit Sicherheitsgurten auf, da diese Fahrzeuge, die häufig außerhalb geschlossener Ortschaften eingesetzt werden, nach italienischem Recht mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind.

In diesem Zusammenhang fragt Italien die Kommission, ob die obligatorische Ausstattung von Fahrzeugen der Klasse II mit Sicherheitsgurten auf nationaler Ebene beibehalten werden darf."

ERKLÄRUNG 88/05

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich unterstützt voll und ganz die drei der Verbesserung der Fahrzeugsicherheit dienenden Vorschläge hinsichtlich der Fahrzeugsitze, der Sicherheitsgurte und der Verankerung der Sicherheitsgurte und befürwortet ihre schnellstmögliche praktische Einführung.

Die in Artikel 3 der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 74/408/EWG und jeweils in Artikel 4 der Richtlinien zur Änderung der Richtlinien 76/115/EWG und 77/541/EWG festgelegten Umsetzungsfristen stellen die für die Ausarbeitung von Rechtsakten zuständigen Stellen des Vereinigten Königreichs jedoch vor besondere Schwierigkeiten, da diese Stellen im Regelfall Umsetzungsfristen von zwölf Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens eines Rechtsaktes benötigen, und nicht von sechs Monaten, wie in den derzeitigen Vorschlägen vorgesehen.

Da das Vereinigte Königreich sichergestellt sehen möchte, dass die Verbesserungen der Insassensicherheit so rasch wie möglich in der gesamten Europäischen Union verwirklicht werden, möchte es die Umsetzung speziell dieser Vorschläge nicht verzögern. Es erlaubt sich jedoch den Hinweis, dass es bei vergleichbaren Vorschlägen für Rechtsakte generell eine Umsetzungsfrist von mindestens zwölf Monaten fordert."

ERKLÄRUNG 89/05

Erklärung der Kommission

"Die Speicherung und der Zugang zu Speicheranlagen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Die Speicherung und der Zugang zu Speicheranlagen sind daher nicht Gegenstand der in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen oder gemäß Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung geänderten Leitlinien."

ERKLÄRUNG 90/05

Erklärung des Rates

Erklärung zu Artikel 4 und zur Verwendung des Wortes "*penalties*" in der englischen Fassung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft:

"Nach Ansicht des Rates wird das Wort "*penalties*" in der englischen Fassung von Rechtsinstrumenten der Europäischen Gemeinschaft in einer neutralen Bedeutung verwendet und bezieht sich nicht speziell auf strafrechtliche Sanktionen; es kann auch administrative oder finanzielle Sanktionen sowie andere Arten von Sanktionen umfassen. Werden die Mitgliedstaaten im Rahmen eines Rechtsakts der Gemeinschaft verpflichtet, "*penalties*" festzulegen, so ist es ihre Aufgabe, die geeignete Art von Sanktionen im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zu wählen.

In der Sprachendatenbank der Gemeinschaft wird das Wort "*penalties*" in einige andere Sprachen wie folgt übersetzt:

Tschechisch: "*sankce*", Spanisch: "*sanciones*", Dänisch: "*sanktioner*", Deutsch: "*Sanktionen*", Estnisch: "*sanksioonid*", Französisch: "*sanctions*", Griechisch: "*κυρώσεις*", Ungarisch: "*jogkövetkezmények*", Italienisch: "*sanzioni*", Lettisch: "*sankcijas*", Litauisch: "*sankcijos*", Maltesisch: "*penali*", Niederländisch: "*sancties*", Polnisch "*sankcje*", Portugiesisch: "*sanções*", Slowenisch: "*sankcije*", Slowakisch: "*sankcie*", Finnisch: "*seuraamukset*" und Schwedisch: "*sanktioner*".

Wenn in der überarbeiteten englischen Fassung eines Rechtsinstruments das ursprünglich verwendete Wort "*sanctions*" durch das Wort "*penalties*" ersetzt wird, so stellt dies keine wesentliche Änderung dar."

ERKLÄRUNG 91/05

Erklärung der Kommission

Erklärung zu Artikel 3

"Bei der Erstellung ihres Berichts nach Artikel 3 wird die Kommission die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vereinbarung auf die von der Richtlinie erfassten Unternehmen und Arbeitnehmer berücksichtigen."

ERKLÄRUNG 92/05

Erklärung der Kommission

Erklärung zu Artikel 5

"Die Kommission erinnert daran, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ein Mitgliedstaat nicht deshalb von der Verpflichtung zum Erlass der für die angemessene und vollständige Umsetzung einer Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften befreit ist, weil die durch die Richtlinie geregelte Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat nicht ausgeübt wird.

Allerdings befreit geografisch bedingte Unmöglichkeit den betreffenden Mitgliedstaat von der Verpflichtung zur Umsetzung. Unter den gegebenen Umständen wäre dies der Fall für Zypern und Malta."

ERKLÄRUNG 93/05

Erklärung der Kommission

Erklärung zur Beobachtung der Entwicklungen im Eisenbahnsektor

"Die Kommission misst der Entwicklung des Eisenbahnverkehrs durch die Gemeinschaftsrichtlinien, die zur Entwicklung der europäischen Eisenbahnen u.a. mit Maßnahmen zur Marktöffnung erlassen worden sind, große Bedeutung bei. Sie gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Sozialpartner zu dieser Entwicklung beitragen werden und dass der soziale Dialog die Entwicklung des Sektors widerspiegeln wird. Sie hat ferner die Absicht, den Ausschuss für den sozialen Dialog zu ersuchen, seine Repräsentativität entsprechend dieser Entwicklung zu erweitern.

In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission vor, dass sie dem Rat vor dem in Artikel 5 der Richtlinie genannten Datum einen Bericht vorlegt, in dem die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vereinbarung der Sozialpartner auf die Unternehmen und die Arbeitnehmer sowie die Gespräche im Rahmen des sozialen Dialogs berücksichtigt werden, die nach den Ziffern 10 und 11 der Vereinbarung über alle einschlägigen Fragen einschließlich Ziffer 4 abgehalten werden.

Sie beabsichtigt, in Form eines Vorschlags zur Änderung der Richtlinie die erforderlichen Initiativen zu ergreifen, falls die Sozialpartner eine neue Vereinbarung erzielen, und zwar auch dann, wenn eine solche Vereinbarung vor dem in Artikel 5 der Richtlinie genannten Datum abgeschlossen werden sollte."

ERKLÄRUNG 94/05

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, unterstützt von Österreich

"Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland, der die Republik Österreich beipflichtet, dient die Richtlinie neben dem Schutz und der Sicherheit der Arbeitnehmer im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr auch dem Ziel, die Entwicklung des interoperablen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs zu fördern.

Zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen der Richtlinie auf den im Entstehen begriffenen Europäischen Eisenbahnmarkt, weist die Bundesregierung auf die Bedeutung hin,

- dass die Sozialpartner im Rahmen der zwei Jahre nach Abschluss der Sozialpartnervereinbarung vorgesehenen Neuverhandlungen eine Ausweitung der Zahl der zusammenhängenden auswärtigen Ruhezeiten verhandeln und dabei die Interessen der privaten Bahnen angemessen berücksichtigen,
- dass die Europäische Kommission bei ihrem Bericht nach Artikel 3 der Richtlinie die Auswirkungen der Richtlinie auf mittlere und kleinere Eisenbahnunternehmen besonders beobachtet und dabei die Entwicklung der Marktanteile der privaten Bahnen sowie des Schienenverkehrs insgesamt im Verhältnis zu anderen Verkehrsträgern (insbesondere der Straße) darstellt und im Lichte der Richtlinie bewertet."

ERKLÄRUNG 95/05

Erklärung der Niederlande

"Die niederländische Delegation kann die Richtlinie zur Durchführung der Vereinbarung zwischen den Sozialpartnern über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im Eisenbahnverkehr unterstützen. Diese Vereinbarung garantiert den Schutz und die Sicherheit des Personals im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr.

Um die Entwicklung des interoperablen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs zu fördern, möchte die niederländische Delegation Ziffer 4 der Vereinbarung besonders hervorheben. In dieser Bestimmung wird die Regel eingeführt, dass auf eine auswärtige tägliche Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit am Wohnort folgen muss, und es wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Sozialpartner auf nationaler Ebene eine zweite auswärtige Ruhezeit aushandeln.

Falls die Neuverhandlungen über diesen Punkt zu einer höheren Anzahl aufeinander folgender auswärtiger Ruhezeiten führen, erwartet die niederländische Delegation, dass die Kommission so bald wie möglich eine Änderung der Richtlinie vorschlägt, selbst wenn die Verhandlungen vor dem in Artikel 5 der Richtlinie genannten Zeitpunkt abgeschlossen werden."

ERKLÄRUNG 96/05

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich unterstützt voll und ganz das Recht der Sozialpartner, Vereinbarungen abzuschließen und gegebenenfalls zu beantragen, diesen in Form von Richtlinien Wirkung zu verleihen.

Wenn eine Erweiterung dieser Vereinbarungen ansteht, mit der sie für alle Marktteilnehmer verbindlich werden, ist der Ministerrat, der um die Annahme dieser Erweiterung ersucht wird, gehalten, deren Auswirkungen auf die Entwicklung des betroffenen Sektors insgesamt zu prüfen, insbesondere ihre Auswirkungen auf diejenigen Personen, die bei den Beratungen nicht direkt vertreten waren.

Die Richtlinie des Rates über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr dient nicht nur dem Schutz und der Sicherheit des Personals, sondern auch der Weiterentwicklung der Dienstleistungen.

Seit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung wurden neue gemeinschaftliche Maßnahmen zur Vollendung der Liberalisierung des internationalen Schienengüterverkehrs getroffen. Das Vereinigte Königreich teilt die Sorge einiger Akteure des Sektors, dass einige Bestimmungen der Richtlinie bei ihrer Umsetzung die Wachstumschancen beeinträchtigen und daher die Aussicht auf künftige Arbeitsplätze schmälern könnten. Dies könnte sogar das Ziel der Kommission gefährden, im Schienengüterverkehr bis 2010 das Niveau von 1998 wieder zu erreichen. Wir fordern deshalb die Sozialpartner auf, im Rahmen der Evaluierung der Vereinbarung im Januar 2006 den bisher vorgebrachten Bedenken Rechnung zu tragen.

Wir begrüßen die Zusage der Europäischen Kommission, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Richtlinie und der Vereinbarung bei der Ausarbeitung ihres künftigen Berichts über die Umsetzung zu berücksichtigen. Damit ein Rechtsakt seine Wirkung entfaltet, ist es jedoch erforderlich, dass die von den einschlägigen Maßnahmen betroffenen Personen vor der Annahme angemessen konsultiert werden und in geeigneter Form ihren Beitrag leisten.

Das Vereinigte Königreich ist generell der Auffassung, dass eine rechtzeitig durchgeführte eingehende Folgenabschätzung der Vereinbarung der Sozialpartner im Vorfeld der Maßnahme dem Grundgedanken des Arbeitsplans der Kommission "Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze" entsprechen würde."

o
o o

INFORMATIONEN DER KOMMISSION

**Die Kommission hat auf der Grundlage der Angaben der Sozialpartner
informationshalber die folgenden Punkte erläutert:**

Ziffer 1

Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für das fahrende Personal der Eisenbahnen, das im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt ist. Ein Mitglied des Personals der Eisenbahnen muss mehr als eine Stunde täglich in diesem Verkehr eingesetzt sein, damit es in diese Personalkategorie fällt. Die Berechnung der Stunden, die im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr geleistet werden, beruht nicht auf einem Stundendurchschnitt in einem bestimmten Zeitraum, sondern auf einer absoluten Stundenzahl. Die Vereinbarung gilt also auch für Eisenbahnpersonal, das unregelmäßig im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt ist. Die Sozialpartner haben es bewusst den Mitgliedstaaten überlassen, die Einzelheiten für das Personal zu regeln, das sowohl im nationalen als auch im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt ist.

In einigen Fällen ist die Anwendung der Vereinbarung fakultativ. Es ist nämlich der Wille der Sozialpartner, diese Vereinbarung den bereits auf lokaler Ebene bestehenden Vereinbarungen nicht überzuordnen, auch wenn mit diesen lokalen Vereinbarungen von der Vereinbarung abgewichen wird. Derartige abweichende Vereinbarungen sollten aufgrund des begrenzten Ausmaßes des interoperablen grenzüberschreitenden Verkehrs in Kraft bleiben.

Ziffer 2

Begriffsbestimmungen

Die Sozialpartner wollen mit dieser Vereinbarung nicht das Personal im Reinigungs- und Bordverpflegungsbereich erfassen. Dieses Personal ist in der Regel außerhalb des Eisenbahnsektors beschäftigt.

Ziffer 3

Tägliche Ruhezeit am Wohnort

Die Sozialpartner haben hervorgehoben, dass unter "reduzierter täglicher Ruhezeit" jeder Zeitabschnitt zu verstehen ist, der durch die Reduzierung des Zeitabschnitts von mindestens 12 zusammenhängenden Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum entsteht. Gleich ob die Reduzierung 3 Stunden oder 5 Minuten beträgt, muss die Zeit als reduzierte tägliche Ruhezeit gelten. Die Sozialpartner überlassen es den nationalen Behörden, die Bedeutung des Begriffs "deutlich reduzierte tägliche Ruhezeit" zu bestimmen, solange die Dauer nicht das in Ziffer 3 festgelegte "Minimum von 9 zusammenhängenden Stunden einmal innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen" unterschreitet. Sie haben ferner eindeutig erklärt, Ziffer 3 sei dahin gehend auszulegen, dass nur eine einzige Reduzierung innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen zulässig sei, und zwar unabhängig vom Ausmaß der Reduzierung.

Ziffer 4

Auswärtige tägliche Ruhezeit

Nach der Vereinbarung hat die auswärtige tägliche Ruhezeit eine Dauer von mindestens 8 Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum. Die Sozialpartner erklärten, dass die Bestimmung zwar keine Ausgleichszeiten für auswärtige Ruhezeiten vorsehe, dass die Möglichkeit zur Einführung solcher Ausgleichszeiten aber auch nicht ausgeschlossen sei. Die Entscheidung, Ausgleichszeiten einzuführen oder nicht, liegt im Ermessen der nationalen Behörden, die die Vereinbarung umsetzen.

Die Bestimmung schließt indessen aus, dass es mehr als zwei auswärtige Ruhezeiten gibt. Die Begrenzung auf zwei Ruhezeiten ist Ergebnis eingehender Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern und ist Teil der Gesamtvereinbarung.

Die Sozialpartner erklärten, dass das Wort "négotiations" in Fußnote 14 (französische Fassung) bedeute, dass die Parteien Verhandlungen im Hinblick auf eine Vereinbarung aufnehmen. Bei dieser Vereinbarung kann es sich um einen Tarifvertrag oder um eine Vereinbarung mit dem Unternehmen handeln. Der Ausdruck "compensation" in der gleichen Fußnote ist dahin gehend auszulegen, dass sowohl ein finanzieller als auch ein zeitlicher Ausgleich möglich ist, je nachdem, wie die Verhandlungen ausgehen. Die Sozialpartner haben jedoch erklärt, dass mit der Vereinbarung bezweckt werde, die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer zu schützen, und dass dieses Ziel für die Auslegung des Ausdrucks wichtig sei.

Sie führten aus, ihr Ziel sei gewesen, nicht restriktiver zu sein als die Arbeitszeit-Richtlinie, und dass der Ausdruck "Sozialpartner" in dieser Fußnote im Sinne von "Sozialpartner", wie er in der Richtlinie verwendet wird, zu verstehen ist.

Ziffer 5

Pausen

Nach der Vereinbarung kann eine Pause aufgeteilt werden. Die Anzahl und die Dauer der Teile sind in der Vereinbarung nicht angegeben und können daher auf nationaler Ebene beschlossen werden. Bei der Aufteilung ist selbstverständlich das Ziel einer "effektiven Erholung des Arbeitnehmers" zu wahren.

Das Wort "devrait" (in der französischen Fassung) bedeutet, dass der Zug im Falle unvorhergesehener Ereignisse, die auf die Pausenplanung einwirken, nicht eigens halten würde, damit das Personal eine Pause erhält.

Ziffer 6

Wöchentliche Ruhezeit

Nach der Vereinbarung sollen einem Arbeitnehmer in einem Jahr mit 52 Arbeitswochen durchschnittlich 2 Ruhetage pro Woche (über die tägliche Ruhezeit hinaus) gewährt werden. Damit würden 104 Ruhezeiten von 24 Stunden anfallen. Hat ein Arbeitnehmer 4 Wochen Urlaub, so würde er 48 Wochen arbeiten und es würden ihm 96 Ruhezeiten gewährt.

Über 52 Wochen hinweg soll dies Folgendes umfassen:

- 12 Wochen jährlich, in denen einem Arbeitnehmer 60 zusammenhängende Ruhestunden, die das Wochenende (Samstag und Sonntag) umfassen, gewährt werden;
- 12 Wochen jährlich, in denen einem Arbeitnehmer ebenfalls 60 zusammenhängende Ruhestunden gewährt werden, allerdings ohne Garantie, dass ein Wochenende einbezogen ist.

In den übrigen Wochen sollten dem Personal wenigstens 36 Stunden zusammenhängender Ruhezeit (eine wöchentliche Ruhezeit und eine tägliche Ruhezeit) gewährt werden. Insgesamt sollte die durchschnittliche Ruhezeit 36 Stunden plus 24 Stunden pro Woche betragen. Obwohl jeder Arbeitnehmer das Recht auf durchschnittlich 2 Ruhetage pro Woche in einem Zeitraum von einem Jahr hat, wird mit dieser Vereinbarung für eine beliebige Woche lediglich eine Mindestruhezeit von 24 Stunden und eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden, also 36 Stunden wöchentlich, garantiert.

Im Falle eines Vertrags mit einer Dauer von unter einem Jahr soll die Vereinbarung anteilmäßig gelten. Die Einzelheiten für einen Arbeitnehmer, der weniger als ein Jahr im interoperablen Verkehr tätig ist, werden auf nationaler Ebene geregelt.

Ziffer 7

Fahrzeit

Die Fahrzeit in dieser Bestimmung ist als planmäßige Fahrzeit zu verstehen. Die Fahrzeit kann bis zur zulässigen Länge der Arbeitszeit mit anderen Aufgaben kombiniert werden. Für den Fall, dass die Fahrzeit aufgrund unvorhergesehener Ereignisse oder bei einem Zusammenlegen der Fahrzeit mit anderen Aufgaben ausgeweitet wird, sei darauf hingewiesen, dass die maximale Arbeitszeit pro Woche durch die Arbeitszeit-Richtlinie und nicht durch diese Vereinbarung geregelt wird.

Ziffer 8

Kontrolle

Die Sozialpartner sind der Auffassung, dass die Verzeichnisse den Arbeitnehmern und den nationalen Behörden zur Verfügung zu stellen sind. Es ist Sache der nationalen Behörden, zu entscheiden, wo die Verzeichnisse zu führen sind. Mit den Verzeichnissen ist sicherzustellen, dass alle Bestimmungen der Vereinbarung, einschließlich derjenigen zur Fahrzeit, eingehalten werden.

Ziffer 9

Rückschrittsklausel

Die Durchführung dieser Vereinbarung stellt in keinem Fall eine wirksame Rechtfertigung für eine Zurücknahme des allgemeinen Schutzniveaus des fahrenden Personals, das im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt ist, dar.

Ziffer 10

Folgemaßnahmen (Follow-up) zu der Vereinbarung

Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung bedeuten "signataires" und "parties" (in der französischen Fassung) bzw. "signatories" und "parties" (in der englischen Fassung) dasselbe ("Unterzeichner").

Die Sozialpartner haben sich mit dieser Vereinbarung verpflichtet, die Umsetzung und Anwendung der Vereinbarung in den Mitgliedstaaten zu beobachten und darüber Informationen auszutauschen. Dies ist unabhängig von der Verpflichtung der Kommission, die Umsetzung der Richtlinie des Rates zu überwachen.

Ziffer 11

Bewertung

Hinsichtlich der Bewertung verpflichten sich die Unterzeichner darüber hinaus, die Entwicklung des interoperablen grenzüberschreitenden Verkehrs zu beobachten.

Nach Angaben der Sozialpartner wird die Bewertung 2006 beginnen, wobei Januar 2006 als verfrüht erscheinen könnte. Zweck der Bewertung ist, dass die Entwicklung des Marktes für interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr beobachtet wird und die Bestimmungen der Vereinbarung vor dem Hintergrund der ersten Erfahrungen bewertet werden.

Ziffer 12

Überprüfung

Die Überprüfungsklausel ist eine Standardüberprüfungsklausel, wie sie sich in derartigen Vereinbarungen findet.

ERKLÄRUNG 97/05

Erklärung der Kommission betreffend den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) ¹

"Die Kommission bestätigt, dass sie im Rahmen der Durchführung des Mehrjahresprogramms 2006 die von den gesetzgebenden Organen festgelegten zusätzlichen Mittel den Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft ² zuweisen wird, mit denen der Zugang der KMU zu Finanzmitteln verbessert werden soll."

¹ KOM(2004) 781 endg. vom 7.12.2004.

² Im Sinne von Anhang I Nummer 4 Buchstabe a der ursprünglichen Entscheidung über das Mehrjahresprogramm (2000/819/EG vom 20.12.2000).

JULI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Am 1. Juli 2005 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft in der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) Verhandlungen über den Entwurf eines Übereinkommens über die Nutzung elektronischer Kommunikation in internationalen Verträgen aufzunehmen Dok. 10705/05	
<u>Veröffentlichte Erklärungen</u> <u>Erklärung der Kommission</u> "1. Bei den Verhandlungen in der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) wird die Kommission die Standpunkte der Mitgliedstaaten koordinieren, damit gewährleistet ist, dass die Bestimmungen des künftigen UNCITRAL-Übereinkommens über die Nutzung elektronischer Kommunikation in internationalen Verträgen mit der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr vereinbar sind, und zwar insbesondere mit deren Begriffsbestimmungen (namentlich was den Ort der Niederlassung betrifft – Artikel 2) sowie mit den Vorschriften über die allgemeinen Informationspflichten (Artikel 5), über die Behandlung von Verträgen (Artikel 9), über die Informationspflichten vor Vertragsabschluss (Artikel 10) und über die Grundsätze für die Abgabe einer Bestellung (Artikel 11). 2. Dementsprechend wird die Kommission bei den Verhandlungen überprüfen, ob eine Trennungsklausel erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2000/31 insbesondere in Bezug auf die in Nummer 1 genannten Fragen untereinander in vollem Umfang anwenden. 3. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, dass die Verhandlungen in enger Zusammenarbeit mit den in der UNCITRAL vertretenen Mitgliedstaaten geführt werden. In diesem Sinne werden Sitzungen vor Ort anberaumt, damit gewährleistet ist, dass die Teilnehmer einen gemeinsamen Standpunkt beziehen. Die erste Vorbereitungssitzung findet - vor Beginn der UNCITRAL-Tagung - am 4. Juli in Wien statt."	
<u>Erklärung der französischen Delegation</u> "Im Entwurf des Mandats heißt es, dass die Kommission "die Verhandlungen [...] führt". Frankreich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Europäische Gemeinschaft nicht Mitglied der UNCITRAL ist und die Kommission daher nur als Beobachter auftritt und unabhängig von dem ihr übertragenen Mandat in der diplomatischen Sitzung nicht als Verhandlungsführer für die Mitgliedstaaten der Union gegenüber Drittstaaten, die Mitglied der UNCITRAL sind, auftreten kann.	

JULI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
<i>Darüber hinaus hat sie für das betreffende Übereinkommen keine ausschließliche Zuständigkeit, sondern eine Zuständigkeit, die sie mit den Mitgliedstaaten teilt und die lediglich Bereiche betrifft, in denen sie durch Rechtsetzung eine externe Zuständigkeit erworben hat. Unabhängig von der im Vorschlag für das Mandat verwendeten Formulierung besteht die Aufgabe der Kommission daher darin, für die Gemeinschaftskordinierung zu sorgen, damit eine Verhandlungsposition der Gemeinschaft ausschließlich in den Fragen, für die sie zuständig ist, herausgearbeitet wird; diese Position kann von der Kommission, von der Delegation des Mitgliedstaates, der den Vorsitz in der EU führt, oder von einer anderen Delegation je nachdem, was die Mitgliedstaaten gemeinsam beschließen, zum Ausdruck gebracht werden."</i>	
2672. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Juli 2005	
Entscheidung des Rates über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten Dok. 10205/05, 10667/05	
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG des Rates über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich des externen Rechnungsprüfers der De Nederlandsche Bank Dok. 9669/05	
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2001/264/EG über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates Dok. 9445/05	
Verordnung des Rates zur Einstellung der Überprüfung für einen neuen Ausführer der Verordnung (EG) Nr. 1995/2000 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Lösungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (HAN) mit Ursprung unter anderem in Algerien Dok. 10266/05	
Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Vietnam und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 10062/05 + REV 1 (sl)	
	Dagegen EE, DK, NL, SE

JULI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse aus der Ukraine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2266/2004 Dok. 10597/05 Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Ukraine über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen Dok. 10507/05 Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Portugals Dok. 11122/05 + COR 1 (de) 2674. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 18. Juli 2005 Verordnung des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen Dok. 10602/05 + REV 1 (en) Verordnung des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die im Konflikt in der Region Darfur in Sudan den Friedensprozess behindern und gegen das Völkerrecht verstoßen Dok. 10603/05 + COR 1 (fi) + COR 2 (el) + REV 1 (en) + REV 2 (de) + REV 3 (it) + REV 4 (es) + REV 5 (hu) + REV 6 (sl) + REV 7 (pt) + REV 8 (fr) + REV 9 (dk) Gemeinsame Aktion des Rates betreffend einen weiteren Beitrag der Europäischen Union zum Konfliktbeilegungsprozess in Georgien/ Südossetien Dok. 10317/05 + COR 1 (en) Gemeinsame Aktion des Rates zur Unterstützung von Aktivitäten der IAEA in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation und im Rahmen der Durchführung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen Dok. 9338/05	

JULI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile über die Beteiligung der Republik Chile an der militärischen Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (Operation ALTHEA) Dok. 9843/05, 10475/05 + COR 1 (fr) + ADD 1 Gemeinsame Aktion des Rates zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs (ESDC) Dok. 10547/05, 11013/05 + ADD 1 Gemeinsame Aktion des Rates betreffend die zivil-militärische Unterstützungsaktion der Europäischen Union für die Überwachungsmission der Afrikanischen Union in der Region Darfur in Sudan Dok. 10919/05 + COR 1 (en) + REV 1 (sv), 11224/05 + ADD 1 Gemeinsame Aktion des Rates betreffend die Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Sudan Dok. 10796/1/05 REV 1 Annahme von Schlussfolgerungen des Rates zur Verbesserung der europäischen Katastrophenschutzfähigkeiten Dok. 10576/05 + COR 1 (en) + COR 2 Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Verarbeitung und Übermittlung von erweiterten Fluggastdaten (Advanced Passenger Information – API) und Fluggastdatensätzen (Passenger Name Record – PNR) Dok. 9811/05 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Bariumcarbonat mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 10701/05 Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 10677/05	Dagegen DK, EE, NL, LT, PT, SE Enthaltung CZ, IT, PL, SK, UK Dagegen NL, UK Enthaltung CZ, EL

JULI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen Dok. 9362/05 + COR 1 (en) + COR 2 (en) Verordnung des Rates über Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Stahlerzeugnisse aus Kasachstan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2265/2004 Dok. 9140/05 + COR 1 (en) + COR 2 (en) Beschluss des Rates über die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 3 des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits betreffend die Verlängerung des in Artikel 9 Absatz 4 des Protokolls Nr. 2 zum Europa-Abkommen vorgesehenen Zeitraums Dok. 10591/05 Beschluss des Rates über den Abschluss des Europa-Mitteleer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits Dok. 10819/02, 6786/02, 11082/05 2676. Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 18. Juli 2005 Verordnung des Rates mit autonomen Übergangsmaßnahmen zur Eröffnung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für die Einfuhr von lebenden Rindern mit Ursprung in der Schweiz Dok. 10730/05, 11139/05	

JULI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zur Änderung des Seeverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung der Volksrepublik China andererseits anlässlich des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union Dok. 6721/05, 7996/05 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft Dok. 8647/05 + COR 1 (fi) + REV 1 (en) + REV 2 (lt) + ADD 1, 10729/05 + ADD 1 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG Dok. 5786/05 + REV 1 (it) + COR 1 (fi) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (pl), 10855/05 + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (fr) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Dok. 6273/05 + REV 1 (lt) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (fr), 10896/05 + ADD 1 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf die Annahme der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG Dok. 5694/05 + COR 1 (pt) + REV 1 (mt) + REV 2 (fi) + REV 2 COR 1 (fi) + REV 3 (lt) + REV 4 (es) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (fi), 10844/05 + ADD 1	Dagegen BE Enthaltung DE Enthaltung BE, EL, IE, IT

JULI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3051/95 des Rates Dok. 6919/05 + COR 1 (pl) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 (lt), 10843/05 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen Dok. PE-CONS 3621/1/05 REV 1, 10914/05 Am 25. Juli 2005 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten Gusserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 11081/05 Am 26. Juli 2005 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 268/2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframcarbid und Mischwolframcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 10838/05 + COR 1 (de) Am 27. Juli 2005 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Beschluss des Rates über die Weitergabe von Informationen an die Schweiz im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen über Grundprinzipien für den praktischen Austausch von Verschlusssachen mit der Gruppe für Terrorismusbekämpfung Dok. 11371/05	Dagegen DK, FI, NL, SE Enthaltung DE

JULI 2005	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Am 28. Juli 2005 abgeschlossene schriftliche Verfahren - Entscheidung des Rates über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Italien – Anwendung von Artikel 104 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Dok. 11123/05 - Empfehlung des Rates an Italien mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit zu beenden Dok. 11124/05 Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Durchführung des Artikels 73 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits Dok. 11130/05 Gemeinsame Aktionen des Rates - zur Verlängerung der Mandate der Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Republik Moldau, für den Nahost-Friedensprozess, für Bosnien und Herzegowina, für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und für Afghanistan - zur Verlängerung und Änderung der Mandate der Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen und für den Südkaukasus Dok. 10836/05, 10831/05, 10963/05, 11196/05, 10835/05, 10833/05, 11195/05, 11002/2/05 REV 2 10759/05, 10762/05, 10757/05, 11159/05, 10760/05, 10761/05, 10753/05 - zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien Dok. 10798/1/05 REV 1	